

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

14. Juli 2020  
/Del

---

**A 232 / 2020**

---

## **Corona-Überbrückungshilfe – Antragstellung, Faktenblatt + „NRW Überbrückungshilfe Plus“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben A 231 / 2020 vom 8. Juli 2020 hatten wir Sie über die Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen informiert.

Eine Antragstellung ist, wie angekündigt, nun über die Online-Plattform

**[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**

möglich.

Anträge können bis zum 31. August 2020 gestellt werden. Die Antragstellung wird in einem digitalen Verfahren ausschließlich von einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durchgeführt, der sich in einem ersten Schritt auf der Online-Plattform registrieren muss.

Anbei finden Sie ein kurzes Faktenblatt des Bundes mit zentralen Informationen zum Programm (**Anlage 1**). Besonders hinweisen möchten wir Sie auch auf die **weiterführenden Informationen auf der o. g. Internetseite, insbesondere im Rahmen der FAQ**. Hier sind genauere Informationen zusammengestellt zu wichtigen Fragestellungen wie z. B.

- Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?
- Welche Kosten sind förderfähig?
- Ist der Zuschuss steuerpflichtig?
- Wie funktioniert die Schlussabrechnung?

### **Hinweis zur „NRW Überbrückungshilfe Plus“:**

Wie wir bereits im o. g. Rundschreiben hingewiesen haben, ergänzt das Land NRW das Bundesprogramm durch die „NRW Überbrückungshilfe Plus“. Diese stellt zusätzliche Hilfen für Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern in Nordrhein-Westfalen bereit. Hieraus ergeben sich in einigen wenigen Teilen abweichende Regelungen zum Bundesprogramm. Eine Abbildung gibt

einen Überblick über die grundlegenden Antragsvoraussetzungen und Förderhöhen inkl. der „NRW Überbrückungshilfe Plus“ (**Anlage 2**).

Hierzu hat das Land NRW mittlerweile weiterführende Informationen inkl. FAQ zur Verfügung gestellt. Dazu gehören Informationen bspw. zu folgenden Fragen:

- Wofür darf ich die Zahlung aus dem NRW Überbrückungshilfe Plus verwenden?
- Muss die NRW Überbrückungshilfe Plus versteuert werden?
- Müssen betriebliche Fixkosten vorhanden sein, um Anspruch auf den fiktiven Unternehmerlohn zu haben?
- Wird ein Nachweis für die Zahlungen aus der NRW Überbrückungshilfe Plus verlangt?

Hingewiesen wird dort auch auf **abweichende Regelungen zu den FAQs des Bundes bei der „NRW Überbrückungshilfe Plus“** (Hinweis: Dies bezieht sich vor allem auf die folgenden Fragen: Deckt die Überbrückungshilfe auch private Lebenshaltungskosten ab? Wird der Zuschuss auf das ALG II angerechnet?).

Die „NRW Überbrückungshilfe Plus“ ist in das Antragsverfahren zur Überbrückungshilfe des Bundes voll integriert.

Zu finden sind die Informationen zur „NRW Überbrückungshilfe Plus“ unter:

**<https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe>**.

Bei Fragen zur Überbrückungshilfe und zur „NRW Überbrückungshilfe Plus“ steht zudem eine **Hotline** des Landes zur Verfügung: Telefon: 0211-7956 4996.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)